



Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat Kaspar Michel
Postfach 1230
6431 Schwyz

Schwyz, 7. November 2013

Vernehmlassung: Teilrevision des Steuergesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Steuergesetzes Stellung nehmen können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes werden Fehlentwicklungen korrigiert und inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Gleichzeitig werden damit finanzpolitische Ziele zur Sanierung des Staatshaushalts verfolgt. Trotz dieser punktuellen Anpassungen unterstützt die CVP nach wie vor den Grundsatz bzw. die Zielsetzung der Steuerattraktivität für den Kanton Schwyz. Die Steuerattraktivität muss im kantonalen und internationalen Vergleich gewahrt bleiben.

Damit die politischen Gremien dieses Vorhaben unterstützen und der Stimmbürger schlussendlich der Teilrevision an der Urne zustimmen wird, ist entscheidend, dass ein Sanierungs-Gesamtpaket vorgelegt wird. Das Finanzplanjahr 2017 im Rahmen des Voranschlags 2014 zeigt immer noch ein Defizit von CHF 63 Mio. Nach Ansicht der CVP müssen zwingend Massnahmen aufgezeigt und umgesetzt werden, mittelfristig ein ausgeglichener Staatshaushalt erreicht wird.

Die CVP unterstützt das grundsätzliche Vorgehen des Regierungsrates, dass (vorläufig) keine allgemeine Steuererhöhung erfolgen soll, sondern dass zuerst gezielte Korrekturen von früheren Fehleinschätzungen im Steuergesetz vorgenommen werden. Die CVP weist jedoch bereits heute darauf hin, dass falls die geplanten Punkte nicht in vollem Umfang umgesetzt werden, eine generelle Steuererhöhung immer wahrscheinlicher wird.

Die CVP verzichtet auf weitergehende Vorschläge zur Revision des bestehenden Steuergesetzes, damit die Gefahr des Scheiterns der anstehenden Steuergesetzrevision nicht erhöht wird. Wir erlauben uns jedoch, vorausschauend auf zwei Punkte hinzuweisen, welche für eine weitere Steuergesetzrevision berücksichtigt werden sollen:

1. Es ist absehbar, dass das kantonale Holdingprivileg auf Druck der EU früher oder später fallen wird. Zur Aufrechterhaltung der Steuerattraktivität des Kantons Schwyz soll deshalb vorausschauend ein entsprechender Plan erarbeitet werden (z.B. Lizenzbox usw.), um bei Bedarf notwendige Anpassungen überlegt umsetzen zu können.
2. Im Kanton Schwyz beginnt die Steuerpflicht bereits ab einem sehr tiefen Einkommen im Vergleich zu den andern Kantonen. Diese Besteuerung der sehr tiefen Einkommen führt möglicherweise zu nicht kostendeckenden Einnahmen. Der Steuertarif ist deshalb bei

Gelegenheit auch unter Berücksichtigung von verfahrensökonomischen Gesichtspunkten zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachstehend äussern wir uns zu Gesetzes-Anpassungen von hoher Bedeutung:

Dividendenbesteuerung

- Das im Auftrag des Regierungsrates erstellte Gutachten der Hochschule St. Gallen geht davon aus, dass ein Zuwachs an privilegierten Dividendeneinkommen bei einem Teilbesteuerungssatz von unter 30 bis 40 Prozent mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem finanziellen „Negativgeschäft“ für den Kanton wird.
- Die Reduktion des Steuerrabatts von 75% auf 50% resp. eines Besteuerungssatzes von 25% auf 50% wird aus rechtlichen und finanzpolitischen Gründen unterstützt.
- Die finanzstarken Höfner-Gemeinden bleiben aufgrund des tiefen Steuerfusses schweizweit weiterhin am Attraktivsten. Die marginale Verschlechterung der Positionen der finanzschwachen Gemeinden ist bei der Dividendenbesteuerung weniger relevant.

Kantonstarif Einkommenssteuern, zusätzliche Tarifstufe

- Die CVP unterstützt aus finanzpolitischen Gründen die zusätzliche Tarifstufe für hohe Einkommen.
- Die Einführung eines separaten Kantonstarifes wird abgelehnt. Das System würde dadurch komplizierter.
- Die zusätzlichen Steuereinnahmen, welche auf Bezirk- und Gemeindeebene anfallen, können über den innerkantonalen Finanzausgleich abgeschöpft und im Gegenzug der Kantonsbeitrag reduziert werden.

Vermögenssteuer

- Auch mit der betragsmässig pro Steuerpflichtigen moderaten Erhöhung der Vermögenssteuer von 0.5 auf 0.6 Promille bleibt der Kanton Schwyz tiefer als der Kanton Zug.
- Zur sozialen Abfederung resp. zur nicht zusätzlichen Belastung des Mittelstands sollen die Freibeträge erhöht werden.
- Die moderate Erhöhung der Vermögenssteuer kann auch unter dem Gesichtspunkt der nicht vorhandenen Erbschaftssteuer akzeptiert werden.

Grundstückgewinnsteuer: Tarif

- Es wird nicht aufgezeigt, in wie weit sich die Mehrwertabschöpfung im Rahmen des per 01.04.2014 in Kraft tretenden RPG auswirken wird. Wir bitten, dies nachzuholen.
- Die massiven Aufwertungsgewinne bei Einzonungen von landwirtschaftlichen Liegenschaften in die Bauzone werden beim Verkauf sehr moderat besteuert. Bei der öffentlichen Hand verursachen diese direkt und indirekt, resp. kurz-, mittel- und langfristig hohe Infrastrukturausgaben. Es ist deshalb zu prüfen, ob beim erstmaligen Verkauf von neu eingezontem Bauland auf dem Grundstücksgewinn ein zusätzlicher Zuschlag erhoben werden soll, dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Raumplanungsgesetzes und allenfalls der Besteuerung auf dem Einkommen als selbständig Erwerbender.

Grundstückgewinnsteuer: Neuverteilung Ertrag

- Der bisherige Verteilschlüssel mit 50% für den Kanton und 50% zugunsten der Gemeinden und Bezirke soll beibehalten werden.

- Anlässlich der Urnenabstimmung vom Herbst 2012 hat der Stimmbürger eine Umverteilung auf diesem Weg abgelehnt.
- Im Abstimmungskampf wurde die Ablehnung unter anderem damit begründet, dass die bevölkerungsstarken Bezirke/Gemeinden mit ausgeglichenem Finanzhaushalt aufgrund der wegfallenden Erträge zu Steuererhöhungen im demselben Ausmass gezwungen gewesen wären.
- Die Höherbelastung der Bezirke und Gemeinden zugunsten des Kantons muss daher differenziert erfolgen, damit nicht weitere Gemeinden in den Finanzausgleich abdriften und die Steuerschere innerhalb des Kantons nicht weiter auseinander geht.
- Die Umverteilung zugunsten des Kantons und zulasten der finanzstarken Gemeinden und Bezirke soll über den Finanzhaushalt geregelt werden. Das heisst, dass der Kanton seinen Beitrag reduziert und die Gemeinden/Bezirke im gleichen Zug entsprechend höher belastet werden.

Pauschale Besteuerung nach Aufwand

- Die pauschale Besteuerung nach Aufwand war ursprünglich ein Instrument zur vereinfachten Ermittlung der Steuern bei sehr vermögenden Ausländern. Aufgrund der technischen Möglichkeiten ist der ursprüngliche Sinn und Zweck dieser Art der Besteuerung in den Hintergrund getreten, da das Einkommen und Vermögen sicherlich bekannt wäre.
- Das Privileg der pauschalen Besteuerung nach Aufwand kann zu stossenden Ungerechtigkeiten zwischen Schweizern und Ausländern führen. Zudem ist anzunehmen, dass nur jene sich pauschal besteuern lassen, welche dadurch günstiger fahren als mittels Selbstdeklaration ihres Einkommens und Vermögens.
- Die CVP unterstützt die Beibehaltung dieses Instruments unter dem Verweis der zurückhaltenden Anwendung und der massiv erhöhten Besteuerung.
- Die Erhöhung der Besteuerung im vorgesehenen Ausmass wird begrüsst, obwohl die CVP sich auch eine weitergehende Erhöhung vorstellen könnte.
- Die CVP bittet den Regierungsrat zwecks besserer geografischer Verteilung der Pauschal-Besteuerten im Kanton zu prüfen und allenfalls einen Vorschlag auszuarbeiten, nachdem der Steuertarif nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinden und Bezirke angepasst wird, damit die Steuerbelastung für den Pauschalbesteuerten in allen Gemeinden in etwa gleich ist. Damit würde ein Instrument geschaffen, dass sich vermögende Pauschalbesteuerte beispielsweise auch in finanzschwachen Gemeinden ohne finanziellen Nachteil ansiedeln könnte.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz



Andreas Meyerhans
Präsident

Adrian Dummermuth
Fraktionschef